

Auszug aus den textlichen Festsetzungen (Teil B)

§ 2 Bauordnungsrechtlich – gestalterische Festsetzungen

1. Dachform

Flachdächer sind nicht gestattet, jedoch sind für untergeordnete Anbauten sowie für Garagen und einzeln stehende Nebengelasse Flachdächer zulässig.

2. Wegebefestigung / Belag

Als Wegbefestigung sowie für private Erschließungswege und Stellplätze sind wasserdurchlässige Beläge oder Pflastersteine (Natur- oder Betonpflaster) zu verwenden.

keine rechtliche Grundlage nach § 85 (1) BauO LSA mehr gegeben